

Verordnungsblatt für die Gemeinde Fügen

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 3. Dezember 2025

8. Abfallgebührenordnung

8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fügen vom 12. November 2025 über die Erhebung von Abfallgebührenordnung

Abfallgebührenverordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Fügen erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Nutzer eines Grundstückes und beträgt:

a) Grundgebühr pro Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz	13,00 Euro
b) Grundgebühr pro Nächtigung für Beherbergungsbetriebe	0,15 Euro
c) Grundgebühr gewerbl. Betriebe bis 3 Beschäftigte	42,00 Euro
d) jeder weitere Beschäftigte	7,30 Euro
e) Freizeitwohnsitze pro Gebäude	53,00 Euro

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauf folgenden Monatsersten wirksam.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach der Art, dem Volumen bzw. dem Gewicht der auf die auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfälle und beträgt:

a) für den Ankauf	
1. für einen Restmüllbehälter 90 Liter	50,00 Euro
2. für einen Chip für den Restmüllbehälter	15,00 Euro
3. für einen Restmüllsack 60 Liter	9,00 Euro
b) für die Abholung	
1. Restmüll pro kg	0,42 Euro

2. Biomüll pro kg	0,26 Euro
c) für die Anlieferung am Wertstoffsammelzentrum	
1. von Sperrmüll pro kg	0,42 Euro
2. von Bauschutt pro kg	0,12 Euro
3. Altholz pro kg	0,18 Euro
4. Baurestmassen/Baustellenabfälle pro kg	0,30 Euro
5. pro Reifen PKW mit Felge	6,50 Euro
6. pro Reifen PKW ohne Felge	4,50 Euro
7. Schlachtabfälle, Heimtiere Wild pro kg	0,55 Euro
8. Rinder, Schafe, Ziegen mit Marke pro kg	0,30 Euro
9. Rinder, Schafe, Ziegen ohne Marke pro kg	0,55 Euro
10. Kälber, Schweine, Pferde, Geflügel pro kg	0,55 Euro
11. Abfallsammelsäcke 10 Stück Rollen	2,64 Euro

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils im Februar und Juli vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.12.2024, kundgemacht vom 13.12.2024 bis 30.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Dominik Mainusch